

Oeschenbacher Infoblatt



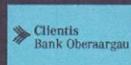
Einladung zur Munitaufe

Samstag, 7. September 2019, 19.00 Uhr, MZH Oeschenbach

Programm: Umzug ab Familie Bernhard in Hofen, Festakt, Ansprachen, Interviews, Autogrammstunde, musikalische Unterhaltung, Festwirtschafts- und Barbetrieb

Teilnehmer: Schwingfest-Muni, 40 Kühe, Pferdegespann mit Kutsche, Hundegespann, Schafe, Ziegen, Begleiter in traditioneller Kleidung, Ehrendamen auf Pferdegespann.

Wichtiger Hinweis: Strassensperrung Ursenbach bis Mühleweg von 19 - 21 Uhr.



www.osf2020.ch oder folgen Sie uns auf www.facebook.com/osf2020.ch

Ausgabe September 2019



Aus dem Gemeinderat

Allgemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist jeweils geöffnet:

- Dienstag, Donnerstag und Freitag, 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
- Donnerstag, 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Schliessung der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist wie folgt geschlossen:

- 05. und 12. September 2019: Mithilfe bei den Verpackungsarbeiten National- und Ständeratswahlen in der WBM, Madiswil
- 19. September 2019: Kurs National- und Ständeratswahlen
- 20. September 2019: geschlossen
- 05. Dezember 2019: Weiterbildung
- 23. Dezember 2019 bis 03. Januar 2020: Ferien

Weitere kurzfristige Schliessungen sind möglich wegen auswärtigen Kursen, Besprechungen, Veranstaltungen, Krankheit etc. Wir danken für Ihr Verständnis!

Öffnungszeiten Abstimmungslokal

Wir verweisen auf die Öffnungszeiten. Das Abstimmungslokal ist von 10.00 h bis 11.00 h geöffnet.

Internetauftritt der Einwohnergemeinde Oeschenbach

Sie finden uns unter www.oeschenbach.ch. Der Internetauftritt der Einwohnergemeinde Oeschenbach wurde nach 5 Jahren einem Facelifting unterzogen. Die neue Homepage ist seit anfangs Juli 2019 online. Neu ist es möglich, dass leer stehende Wohnungen und / oder Häuser, welche auf dem Gemeindegebiet zu vermieten oder zu verkaufen sind, auf der Homepage aufgeschaltet werden können. Wir bitten Sie, falls Sie Wohnungen oder Häuser zu vermieten oder zu verkaufen haben, der Gemeindeverwaltung einen Beschrieb der Wohnung oder der Liegenschaft zukommen zu lassen mit der Angabe der Verfügbarkeit und des Preises am Liebsten zusammen mit einem Foto, damit die Ausschreibung auf der Homepage www.oeschenbach.ch aufgeschaltet werden kann. Zudem bieten wir dem Gewerbe ebenfalls eine Plattform. Falls Sie also eine Vorstellung Ihres Gewerbes mit einem Foto in einer kurzen Umschreibung (Kontakt, Tätigkeitsbereich) sowie eine Verlinkung auf Ihre Homepage wünschen, ersuchen wir Sie ebenfalls, sich zu melden: Gemeindeverwaltung Oeschenbach, Bleuen 18, 4943 Oeschenbach, Tel.- und Fax-Nr. 062 965 24 34, gem.oeschenbach@bluewin.ch. Diese beiden Dienste sind kostenlos.

Öffentlicher Defibrillator

Der Gemeinderat Oeschenbach hat im Herbst 2016 beschlossen, einen Defibrillator anzuschaffen. Der Defibrillator ist beim Zwischengang draussen zwischen dem Schulhaus und dem Mehrzweckgebäude in einem speziellen Outdoorschrank installiert. Er steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Gemeindeversammlung im Jahr 2019

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 28. November 2019 statt. Wir bitten Sie, sich diesen Termin zu reservieren.

Hundehaltung

Ab und zu gehen bei der Gemeindeverwaltung Reklamationen ein betreffend Hundekot. Die Vierbeiner versäubern sich im Kulturland der Landwirte. Wir gelangen deshalb mit dem Aufruf an alle Hundebesitzer und –besitzerinnen, die Robidog-Säckli zu benutzen und den Hundekot zu beseitigen. Gemäss Art. 10 des Hundegesetzes muss, wer einen Hund ausführt, dessen Kot beseitigen. Verstösse werden mit Busse bestraft. Robidog Standorte in der Einwohnergemeinde Oeschenbach sind:

- Stampbach
- Käserei
- Berg
- Schützenhaus
- Rausimatt

Dort stehen auch Robidog-Säckli kostenlos zur Verfügung.

Eingeschränkter Winterdienst

In der Einwohnergemeinde Oeschenbach wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Wir bitten die Verkehrsteilnehmer deshalb, sich den jeweiligen Witterungseinflüssen anzupassen, und entsprechend vorsichtig zu fahren. Die Einwohnergemeinde Oeschenbach kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden. Martin Appolon und Christian Schär sind aber jeder Zeit bestrebt, die Strassen für Sie schnellstmöglich von Schnee zu befreien. Ein kostenloses Streusalz- und Splitterdepot steht Ihnen beim Feuerwehrmagazin zur Verfügung.

Kontrolle Rückschnitt von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen

In der letzten Dorfzeitung (Ausgabe Mai 2019) wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Rückschnitt von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen bis am 31. Mai 2019 zu erfolgen hat. Fehlbare Land- und Waldbesitzer bitten wir, diesen Rückschnitt bis am 20. September 2019 vorzunehmen. Danach erfolgt eine Kontrolle durch die Wegequipe mit anschliessender Ersatzvornahme unter Kostenfolge zu Lasten der Land- und Waldeigentümer.

Resolution zum Erhalt der Gemeindevielfalt

Im April 2019 hat in Wimmis eine Landsgemeinde zur Erhaltung der Gemeindevielfalt stattgefunden, welche die Einwohnergemeinden Därstetten und Wimmis organisiert haben. Seitens der Einwohnergemeinde Oeschenbach hat Thomas Schneeberger, Gemeindepräsident, teilgenommen. Fast 200 Gemeindevertreter sind diesem Aufruf gefolgt. Aus den Diskussionen ist einhellig hervorgegangen, dass jede bernische Gemeinde eine uneingeschränkte Daseinsberechtigung haben muss, sofern sie ihre Aufgaben erfüllt. Dies wurde dem Kantonsparlament und der -regierung mit einer Resolution - genehmigt durch viele Gemeindeexekutiven - kundgetan. Der Inhalt der Resolution ist der folgende:

Der Kanton Bern verfolgt seit vielen Jahren das Ziel, die Anzahl Gemeinden deutlich zu reduzieren. Von ehemals 400 Gemeinden ist die Anzahl in den letzten Jahren durch FREIWILLIGE Zusammenschlüsse auf unter 350 gesunken. Diese Reduktion ist für einen grossen Teil des Kantonsparlaments und für die -regierung bei Weitem nicht ausreichend. Immer mehr werden daher auch Druck- und Zwangsmassnahmen erwogen, um mehr Gemeinden zu Fusionen zu bewegen. Aktuell prüft die Kantonsregierung auf Wunsch des Grossrats die Kürzung der Mindestausstattung im Finanzausgleich, da dieser «strukturerhaltend» wirke. Durch diese Massnahme würden 163 finanzschwache Gemeinden aus dem ganzen Kanton empfindliche Einbussen in Kauf nehmen müssen, also fast die Hälfte aller bernischen Gemeinden. Betroffen wären vorab ländliche und kleine Gemeinden. Diese Gemeinden und viele andere mehr wollen vom Kanton nicht länger als Problem oder als Last betrachtet wer-

den, sondern als gleichberechtigter Teil unseres schönen und vielfältigen Kantons. Aus den Diskussionen anlässlich der Landsgemeinde ist folgende Resolution zu Handen des Kantonsparlamentes und der -regierung hervorgegangen:

Resolution zum Erhalt der Gemeindevielfalt

1. Der Kanton Bern anerkennt alle Gemeinden als gleichwertig an und garantiert ihnen das uneingeschränkte Existenzrecht, unabhängig ihrer geographischen Lage, Fläche, Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft.
2. Der Kanton Bern setzt sich bezüglich Gemeindefusionen sowohl in zeitlicher wie auch in quantitativer Hinsicht keine Ziele.
3. Der ländliche Raum wird durch den Kanton Bern gegenüber den städtischen Gebieten in planerischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht benachteiligt.
4. Der Kanton Bern verzichtet auf Lenkungs-, Druck- und Zwangsmassnahmen für Gemeindefusionen, solange die Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen.

Der Gemeinderat Oeschenbach hat diese Resolution an seiner Sitzung vom 16. Mai 2019 zu Handen des Kantonsparlamentes und der -regierung verabschiedet.

Neuvermessung des Gemeindegebietes Oeschenbach

Ende Juli 2019 hat die Grunder Ingenieure AG, Burgdorf, mitgeteilt, dass sie mit der Neuvermessung des Gemeindegebietes begonnen haben. Ausführlich darüber berichtet wurde in der Dorfzeitung Ausgabe Mai 2019.

Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2024

Der Gemeinderat Oeschenbach hat den Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2024 an seiner Sitzung vom 06. Juni 2019 genehmigt.

Abstimmungsausschuss für National- und Ständeratswahlen vom 20. Oktober 2019

Am 20. Oktober 2019 finden die National- und Ständeratswahlen statt. Der Wahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident

- Thomas Schneeberger, Sonnhalde 81, 4943 Oeschenbach

Sekretärin

- Susanne Simon Wildi, Haferweg 11, 3400 Burgdorf

Mitglied zum Auszählen

- Niklaus Flückiger, Hinterer Stampbach 8, 4943 Oeschenbach
- Barbara Held, Vorderzulligen 30, 4943 Oeschenbach

Schulbusfahrerin

Mit dem Zusammenarbeitsvertrag mit den Einwohnergemeinden Ursenbach und Walterswil über das Schulwesen hat die Einwohnergemeinde Oeschenbach ebenfalls die Organisation und Betrieb des Schülertransportwesens an die Einwohnergemeinde Walterswil übertragen. Es freut uns, dass ab dem neuen Schuljahr, welches am 12. August 2019 gestartet ist, eine neue Schulbusfahrerin im Einsatz ist. Der Schulbus Opel Movano wurde durch die Einwohnergemeinde Walterswil übernommen.

Finanzieller Aufwand im Zusammenhang mit den Gemeindeliegenschaften

Der Gemeinderat Oeschenbach hat folgende Beträge genehmigt:

- CHF 250.00 für die Anschaffung von Trapezstangen für den Kindergarten resp. für die Turnhalle
- CHF 5'700.00 für den Ersatz der Abwaschmaschine in der Mehrzweckhalle
- CHF 550.00 für Kunstharzfensterbänke in der Wohnung im OG des Gemeindehauses.

Spendenliste 2. Quartal 2019

Der Gemeinderat Oeschenbach hat beschlossen, im 2. Quartal 2019 die folgenden gemeinnützigen Institutionen finanziell zu unterstützen:

- Die Pro Juventute erhält pro Kind zwischen 0-16 Jahr, das wohnhaft ist in der Einwohnergemeinde Oeschenbach 147 Rp., also total CHF 48.50 zum 20-Jahr-Jubiläum als Spende.
- Der Elternnotruf Bern erhält CHF 50.00 einmalig als Spende.

Vernehmlassung Altersleitbild

Im Auftrag der Gemeinden der Region Oberaargau Süd hat sich eine Steuergruppe ab August 2017 an die Erarbeitung eines gemeinsamen Altersleitbildes gemacht. Die Einwohnergemeinde Madiswil präsentiert nun das „Altersleitbild Region Oberaargau Süd 2019“. Die Dokumentation wird als Leitlinie in der rollenden Planung der regionalen und kommunalen Alterspolitik verstanden. Das vorliegende Dokument ist relativ ausführlich abgefasst und versteht sich als „Behördenversion“. Nach der Genehmigung durch die auftraggebenden Gemeinden, wird das neue Altersleitbild in einer verdichteten und gestalteten Fassung für die Bevölkerung zusammengestellt und publiziert. Sinn und Zweck des Altersleitbildes ist es, Altersfragen ins gesellschaftliche und politische Bewusstsein zu heben, die aktuelle Situation, den konkreten Handlungsbedarf und die künftigen Herausforderungen aufzuzeigen. Den auftraggebenden Gemeinden ist es ein grosses Anliegen, dass das vorliegende Dokument von Behörden, Institutionen und Privaten als Arbeitsinstrument und Wegweiser für eine zukunftsorientierte und aktive Alterspolitik benutzt wird. Bei der Erarbeitung des Altersleitbildes hat sich die Arbeitsgruppe an den Vorgaben des Kantons orientiert. In der Steuergruppe mit der Pro Senectute Kanton Bern wurde zuerst ein Bild über die bereits in der Region Süd des Oberaargaus bestehenden Dienstleistungen gemacht. In einem weiteren Schritt wurde ein Fragebogen an die Bevölkerung 60+ verschickt, um herauszufinden, ob die bestehenden Angebote genügen und wie sie allenfalls ergänzt werden sollten. Die grosse Anzahl zurückgeschickter Fragebogen wurde dann ausgewertet. Heute kann die selbstständige, nachberufliche Lebensphase bis zu einem Drittel der ganzen Lebenszeit ausmachen und dies erfreulicherweise zumindest bis in die 80-er Jahre oft bei bester Gesundheit. Seniorinnen und Senioren nehmen verstärkt aktiv am sozialen Leben und an der gesellschaftlichen Entwicklung teil und wollen mitreden. Dies erfordert im Alltag ein vermehrtes Nebeneinander von Jung und Alt und bietet die Chance, das soziale Leben gemeinsam zu gestalten, voneinander zu profitieren und zu lernen. Eine spannende, wenn auch herausfordernde Aufgabe für alle Beteiligten. Mit zunehmendem Alter wächst jedoch auch der Bedarf an Unterstützung. Die meisten älteren Menschen wünschen sich sehr, möglichst lange in ihrem eigenen Zuhause und im vertrauten Umfeld verbleiben zu können. Die Schaffung von geeignetem Wohnraum mit gut erreichbaren und verstärkt pflegerischen Dienstleistungen zur Unterstützung im täglichen Leben ist daher in Zukunft unabdingbar. 11 Gemeinden, 4 Arztpraxen und eine Apotheke, der Oberaargau Süd ist eine ländliche Region mit einer verstreuten Bevölkerung. Die Angebote sind entsprechend nur in wenigen Ortschaften vorhanden. Die eigene Gesundheit ist die grösste Sorge der Senioren, gefolgt von der Gesundheit des Partners und der Selbstständigkeit. Selbstständigkeit bedeutet in dieser ländlichen Region in den eigenen vier Wänden zu wohnen. Zwei von drei Teilnehmern besitzen das Haus und die Wohnung in der sie wohnen. Kein Wunder, wünschen sie sich vor allem so lange wie möglich zu Hause zu wohnen, notfalls mit Unterstützung. Die ausgezeichnete Integration in der Nachbarschaft erhöht die Chancen auf Selbstständigkeit. Hier kennt man sich, hilft man sich aus. Gegenseitig wohlverstanden, denn die Senioren der Region sind sehr aktiv in der freiwilligen Arbeit. Erst mit 80 Jahren oder älter lassen die Kräfte und die Möglichkeit zu helfen nach. Gefördert wird die Selbstständigkeit durch die Verfügbarkeit der Angebote des täglichen Lebens: Einkaufsmöglichkeiten, Behörden, öffentlicher Verkehr, Cafes und Restaurant, Kirche und Friedhof sind für 8 von 10 zu Fuss erreichbar. Einzig die medizinischen Angebote sind für die Hälfte zu weit weg: die einzige Apotheke ist in Huttwil, wo auch zwei der vier Arztpraxen sind. Dennoch sind 7 von 10 mit der medizinischen Versorgung zufrieden. Die Informations-

quellen der Senioren unterscheiden sich von den Quellen ihrer Kinder und Enkel, auch wenn das Internet auch bei ihnen einen wichtigen Platz einnimmt. Alt auf dem Land sein, bedeutet nicht hinter dem Mond leben. Dennoch haben der Anzeiger und die Tageszeitungen ihren Platz in den Gewohnheiten der Senioren gefunden und behalten. Für die Gemeinden sind die Resultate der Umfrage sehr wertvoll, denn nun wissen sie, wo sie den Hebel ansetzen müssen und wie sie die Senioren erreichen können. Vier Themenkreise werden von den 10 mitmachenden Gemeinden gemeinsam weiterverfolgt: „Gesundheit und Versorgungssicherheit“, „Sorgende Gemeinschaften“, „Wohnen, Mobilität und Sicherheit“ und „Dienstleistungen, Informationen und Koordination“. Die Behördenfassung des Altersleitbild Oberaargau liegt in ausführlicher Form zur Vernehmlassung vor. Diese Fassung wird in einem weiteren Schritt für die Bevölkerung und Öffentlichkeit verdichtet und gestaltet. Der Gemeinderat Oeschenbach hat die Behördenfassung des Altersleitbildes Oberaargau genehmigt.

BFU-Kinderpost

Die BFU-Beratungsstelle für Unfallverhütung unterstützt Eltern dabei, ihr Kind vor Unfällen zu bewahren. Dazu gibt es die BFU-Kinderpost. Das sind 16 Broschüren, die Eltern bis zum vollendeten achten Lebensjahr ihres Kindes alle sechs Monate kostenlos erhalten. Die Broschüren machen auf alterstypische Gefahren aufmerksam und zeigen, wie Kinder geschützt werden können. Die Einwohnergemeinde Oeschenbach wurde angefragt, ob auch sie mit der BFU zusammenarbeiten möchte. Dafür werden die Geburtsdaten der Neugeborenen und der zugezogenen Kinder benötigt. Mit einer schriftlichen Vereinbarung verpflichtet sich die BFU, die Adressen ausschliesslich für den Versand der BFU-Kinderpost zu verwenden. Die BFU ist in ihrer Hauptfunktion im Sinne von Artikel 2 und 3 DSG als Bundesorgan zu bezeichnen. Sie untersteht damit den für Bundesorgane aufgestellten spezifischen Datenschutzvorschriften. Durch die Zusammenarbeit leistet die Gemeinde einen Beitrag zur Unfallprävention. Der Unfallverhütung bzw. der Sicherheit der Kinder wird eine grosse Gewichtung beigemessen. Deshalb hat der Gemeinderat Oeschenbach entschieden, der BFU-Beratungsstelle die Neugeborenen sowie die neuzuziehenden Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr zu melden.

ZALA AG / Anschluss ARA Dürrenroth

Anlässlich der Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2018 der ZALA AG, Aarwangen, wurde orientiert, dass die Gemeinden Affoltern i. E., Dürrenroth, Walterswil und Wyssachen die Übernahme von regionalen Sammelkanälen sowie die Erstellung einer Anschlussleitung durch den ARA-Verband der Gemeinden Affoltern i. E., Dürrenroth und Walterswil beschlossen haben. Die drei neuen Gemeinden erwerben kein Aktienkapital (die Einwohnergemeinde Walterswil bleibt unverändert Aktionärin im bisherigen Umfang). Der Anschluss wurde im Januar 2019 vertraglich geregelt mit Abschluss der nötigen Vereinbarungen. Die neuen Gemeinden haben mit der Einschränkung, dass sie nicht (bzw. Walterswil im unveränderten Umfang) Aktionäre sind, die gleichen Bedingungen wie die Aktionärsgemeinden. Der Anschluss der drei Gemeinden hat positive Auswirkungen auf die Kostenstruktur der ZALA AG (Synergien, Skaleneffekte).

Änderung der Gesuchseinreichung bei waffenrechtlichen Bewilligungen

Es stehen Änderungen betreffend die Gesuchsverfahren von waffenrechtlichen Gesuchen an. Dies betrifft folgende Gesuche:

- Ausnahmegewilligungen (Gebührenanteil Gemeinden)
- Waffenerwerbsscheine (Gebührenanteil Gemeinden)
- Waffenhandelsbewilligungen
- Waffentragbewilligungen

Auf Grund der Anpassungen im Rahmen der Einführung des neuen Polizeigesetzes und der neuen Polizeiverordnung sowie der im August 2019 in Kraft tretenden EU-Waffenrichtlinie bzw. dem neuen Waffengesetz und der zugehörigen Verordnung, sind sämtliche waffenrechtliche Gesuche im Kanton Bern ab dem 1. August 2019 direkt bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe) einzu-

reichen. Dies hat zur Folge, dass die Gesuchseinreichung ab dem 1. August 2019 nicht mehr bei der Wohnsitzgemeinde der gesuchstellenden Person erfolgen sollte, sondern direkt beim Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe der Kantonspolizei Bern. Nachfolgende Gesuche sind nach wie vor bei der dafür zuständigen Einwohnergemeinde einzureichen:

- Abbrandbewilligung
- Erwerbsschein für pyrotechnische Gegenstände
- Verkaufsbewilligung für pyrotechnische Gegenstände
- Erwerbsschein für Sprengmittel

Windenergie Wynigen-Bergen

Im Richtplan des Kantons Bern wird im Massnahmenblatt zur Zielsetzung "Anlagen zur Windenergieproduktion fördern" das Gebiet der Wynigen-Berge, Bereich Ferrenberg – Friesenberg - Häckligen - Hohtannen, als möglicher Standort für Windenergie-Anlagen bezeichnet. Die Einwohnergemeinde Wynigen informiert die Nachbargemeinden über den aktuellen Stand und das weitere Vorgehen bei den Abklärungen betreffend Windenergie in den Wynigen-Bergen. Gestützt auf eine Vereinbarung zwischen der Considerate AG und dem Gemeinderat Wynigen vom Juni 2018 wurden in den vergangenen 12 Monaten diverse Vorabklärungen und Gespräche bezüglich die Machbarkeit von Windkraftanlagen in den Wynigen-Bergen geführt. Dabei hat sich gezeigt, dass Teile der Bevölkerung und einige Grundeigentümer dem Projekt wohlwollend gesinnt sind, während einige Grundeigentümer und Anstösser dem Vorhaben negativ gegenüberstehen. Am 04. April 2019 haben die Stimmberechtigten von Wynigen an einer Gemeindeversammlung zur Ortsplanungsrevision mehrheitlich einem Antrag aus der Versammlung zugestimmt, wonach der Hinweis auf das Windenergiegebiet Wynigenberge gemäss kantonalem Richtplan aus dem Zonenplan Landschaft gestrichen werden soll. Über die Umsetzung dieses Beschlusses wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung bei der Genehmigung der Ortsplanungsrevision entscheiden. Der Gemeinderat Wynigen hat nun beschlossen, dass bis voraussichtlich Ende 2019 keine weiteren Machbarkeitsabklärungen fürs Windenergieprojekt Wynigenberge durchgeführt werden. Der Gemeinderat Wynigen wird über die weiteren Schritte beraten und entscheiden, sobald der Genehmigungsbeschluss des Amtes für Gemeinden und Raumordnung zur Ortsplanungsrevision vorliegt.

Zuzüge ab Mai 2019 bis August 2019

- Marina und Samuel Gerber, Schattseite 11
- Hans Stäheli, Vorderer Stampbach 5b
- Patricia Keusch, Vorderer Stampbach 5b

Wir heissen die NeuzuzügerInnen in unserer Gemeinde herzlich willkommen!



Einladung zu Informationsveranstaltung

Kontrolle und Sanierung sekundärer Abwasseranlagen SAA (private Liegenschaftsentwässerungen und Versickerungsanlagen im gesamten Gemeindegebiet)

**am Donnerstag, 10. Oktober 2019, 20.00 Uhr,
Mehrzweckhalle Oeschenbach**

Die Abwasserstrategie 2025 des Bundesamtes für Umwelt sieht unter anderem zur Erreichung der Zielsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung zum Schutze von Gewässer und Grundwasser vor, die Wiederherstellung des Sollzustandes von Abwasserinfrastrukturanlagen auch für private Abwasseranlagen vertieft anzugehen. Grundlage dafür sind eine regelmässige Kontrolle des baulichen Zustands und die Sanierung sowohl der öffentlichen wie auch der privaten Leitungen. Mit der Realisierung des vorliegenden Konzepts soll der gesetzliche Auftrag für die Gemeinden zur Überwachung der knapp 10 km langen privaten Abwasseranlagen und Gewährleistung der Gewässerschutzgesetzgebung erfüllt werden. Um eine Gleichbehandlung der Liegenschaftseigentümer innerhalb der Gemeinde sicherzustellen, erweist sich ein koordiniertes Vorgehen als zweckmässig. Es macht Sinn, das Vorgehen, die Leistungen der Einwohnergemeinde und die Finanzierung in einem Konzept festzulegen. Um die Kosten niedrig zu halten, sind die Kontrollen so weit als möglich zu koordinieren. Daher ist es sinnvoll, dass die Einwohnergemeinden die Koordination über die Zustandsaufnahme und die Sanierung der privaten Leitungen übernehmen. Die Zustandsbeurteilung von Güllegruben wird, nach Absprache mit dem AWA, nicht in das vorliegende Projekt integriert. Diese Massnahmen werden zu einem späteren Zeitpunkt als separates Projekt in Angriff genommen. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen wird auf Art. 26 des Abwasserentsorgungsreglementes aufmerksam gemacht:

- Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

Im Zusammenhang mit der GEP-Nachführung (der entsprechende Verpflichtungskredit wurde an der Gemeindeversammlung vom Juni 2019 genehmigt) sollen flächendeckende Zustandsaufnahmen der öffentlichen Abwasserleitungen vorgenommen werden. Die Integration zur Zustandsermittlung der privaten Abwasseranlagen im Rahmen dieser GEP-Nachführung fliesst mit vorliegendem Konzept in die Investitionsplanung der Gemeinde Oeschenbach ein. Im Anschluss an die Zustandsaufnahmen aller Abwasseranlagen wird eine Zustandsbewertung vorgenommen. Auf dieser Grundlage wird schliesslich entschieden, welche Abwasseranlagen saniert werden müssen.

- Für Hausanschlussleitungen erfolgt die Einschätzung in der Regel anhand der Dringlichkeitsstufen. Bei Leitungen, welche für das Kanalfernsehen nicht oder schlecht zugänglich sind, ist als Sanierungsmassnahme die Zugänglichkeit herzustellen (z.B. Setzen eines Schachtes) und die Zustandsaufnahme in einer 2. Phase nachträglich durchzuführen. Nach der Sanierung ist die Dichtheit der Leitung mit Dichtheitsprüfung nachzuweisen.

Es werden alle Liegenschaftsanschlüsse bis zur öffentlichen Abwasserleitung in der Bauzone und ausserhalb des Baugebietes einer Zustandskontrolle unterzogen. Zur breiteren Abfederung der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung wird vorgeschlagen, 2 Jahresetappen für die Kontrolle und Sanierung der SAA vorzusehen. Dies ergibt im Schnitt eine zu untersuchende Anzahl von ca. 30 Liegenschaftsentwässerungen pro Jahr. Über die Spezialfinanzierung "Abwasserentsorgung" der Einwohnergemeinde Oeschenbach werden die Aufwendungen der Projektkoordination für das flächendeckende Vorgehen bis zum Abschluss der Phase 2 (Zustandsbewertung) sowie die Administration und Koordination der Sanierungsarbeiten finanziert. Jeder Gebührenzahler ist von diesen ersten beiden Phasen "Vorbereitung" und "Zustandsermittlung" in etwa gleichermassen tangiert. Zudem können mit einem koordinierten Vorgehen pro Etappe bei den Sanierungsarbeiten auch die allgemeinen Kosten (Installationen, Mengenrabatte etc.) für jeden Liegenschaftseigentümer gesenkt werden. Die Sanierungskosten hat jedoch der private Liegenschaftseigentümer selber zu tragen.



Wir suchen Gemeinderatsmitglied

Das neue Mitglied wird anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 gewählt.

Wählbar in den Gemeinderat sind die in der Einwohnergemeinde Oeschenbach stimmberechtigte Personen.

Weiter wird die Anwesenheit an den Gemeinderatssitzungen vorausgesetzt, sowie, wenn nötig, an weiteren Besprechungen, Versammlungen etc. Die Gemeinderatszusammenkünfte finden in der Regel alle 3 Wochen statt.

Für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder ist das Personalreglement der Einwohnergemeinde Oeschenbach massgebend. Pro Abendsitzung wird ein Betrag von CHF 40.00 vergütet. Im Weiteren werden allfällige Reisespesen ausserhalb des Gemeindegebietes sowie Mahlzeiten, welche ausserhalb der Wohngemeinde eingenommen werden müssen, entschädigt. Für besondere Aufgaben erhalten die Gemeinderatsmitglieder die Entschädigung für Gemeindearbeiter.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen Ihnen der Gemeindepräsident, Thomas Schneeberger, Sonnhalde 81, 4943 Oeschenbach, 078 656 48 53, oder die Gemeindeverwalterin, Susanne Simon Wildi, Bleuen 18, 4943 Oeschenbach, 062/965 24 34, gem.oeschenbach@bluewin.ch, gerne zur Verfügung. Interessierte Personen können sich ebenfalls bei den vorgenannten Personen melden.

4943 Oeschenbach, im September 2019

Gemeinderat Oeschenbach



Wir suchen:

**verantwortliche Person
Winterdienst Gehweg**

Für den Gehweg suchen wir ab dem kommenden Winter 2019/2020 eine verantwortliche Person Winterdienst.

Stellenbeschreibung

Die Tätigkeit beinhaltet die selbstständige Schneeräumung des Gehweges

Arbeitszeit

In den Wintermonaten, je nach Schneefall

Vergütungsart

Stundenlohn

Besonderes

Die Stellvertretung ist Sache des Arbeitnehmers.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den

- Gemeindepräsidenten, Thomas Schneeberger, Sonnhalde 81, 4943 Oeschenbach, 062 965 07 73 oder 078 656 48 53, tom.schneeberger@bluewin.ch, oder an die
- Gemeindeverwalterin, Susanne Simon Wildi, Bleuen 18, 4943 Oeschenbach, 062/965 24 34, gem.oeschenbach@bluewin.ch,

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis am 15. Juli 2019 an: Gemeindeverwaltung Oeschenbach, Gemeinderat, Bleuen 18, 4943 Oeschenbach, gem.oeschenbach@bluewin.ch

September 2019

Gemeinderat Oeschenbach

Datenschutzbericht 2018 des Rechnungsprüfungsorgans

zu Händen der Einwohnergemeindeversammlung
Oeschenbach

Gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oeschenbach übt das Rechnungsprüfungsorgan die Aufsicht über den Datenschutz aus und erstattet Bericht.

Für die Einhaltung des Datenschutzes sind grundsätzlich die Behörden verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Anwendung der Vorschriften zu prüfen, die verantwortlichen Behörden zu beraten und die Öffentlichkeit jährlich über unsere Tätigkeit zu orientieren.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Risiken im Umgang mit Personendaten mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen mittels Befragungen auf der Basis von Stichproben.

Wir können davon ausgehen, dass die Datenschutzbestimmungen im Rahmen der geltenden Gesetzesvorschriften eingehalten werden. Unseres Erachtens sind verhältnismässige Massnahmen getroffen worden, damit keine Personen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Behörden und der Verwaltung zu Schaden kommen und die Datensicherheit gewährleistet ist.

4950 Huttwil, 06. Juni 2019

Das Rechnungsprüfungsorgan:

Fankhauser & Partner AG

.....

3.06 Leistungen der AHV



Rentenvorausberechnung

Stand am 1. Januar 2015



Auf einen Blick

Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über voraussichtlich zu erwartende Renten der AHV/IV. Sie zeigt auf, mit welchen Rentenbeträgen bei der Pensionierung, einer Invalidität oder im Todesfall für die Angehörigen gerechnet werden kann.

Für die Vorausberechnung sind die gegenwärtigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Familienzusammensetzung etc.) und das heute geltende Recht massgebend. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse oder das geltende Recht, kann dies den Rentenanspruch und die Höhe einer Rente wesentlich beeinflussen. Eine verbindliche Rentenberechnung ist daher erst im Versicherungsfall – Alter/Invalidität/Todesfall – möglich.

Anspruch auf Vorausberechnung

1 Wann kann ich eine Vorausberechnung verlangen?

Sie können jederzeit eine Vorausberechnung verlangen. In bestimmten Lebenssituationen ist eine Vorausberechnung sinnvoll wie beispielsweise bei beruflichen oder familiären Veränderungen, einer Auswanderung oder bei der Planung eines Rentenvorbezugs.

2 Wann ist eine Vorausberechnung sinnvoll?

Wenn Sie Ihr Rentenalter noch lange nicht erreichen, ist die Vorausberechnung einer Altersrente wenig aussagekräftig. In diesem Fall können Sie eine Schätzung mit Hilfe der Tabelle im Anhang des Merkblattes *3.01 - Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV* machen.

Grundsätze für Vorausberechnung

3 Welche Regeln gelten für die Vorausberechnung von Renten?

Für die Vorausberechnung von Renten gelten im Wesentlichen die gleichen Regeln wie für normale Rentenberechnungen.

4 Für welche Zeitpunkte werden die Renten berechnet?

Die Renten werden jeweils für folgende Zeitpunkte berechnet:

- Hinterlassenen- und Invalidenrenten für den Zeitpunkt der Anfrage;
- Altersrenten für den Zeitpunkt der Pensionierung.

5 Ist die Vorausberechnung der Ausgleichskasse verbindlich?

Nein, die Vorausberechnung ist nicht verbindlich, da zum Zeitpunkt einer Vorausberechnung für Ihre Altersrente noch nicht alle Elemente der Rentenberechnung bekannt sind. Die Ausgleichskassen müssen gewisse Annahmen und Schätzungen machen:

- Machen Sie keine Angaben zur weiteren Lohnentwicklung, verwendet die Ausgleichskasse das letzte Jahreseinkommen und rechnet es bis zur Pensionierung hoch. Sie verwendet dazu Tabellen zur allgemeinen Lohnentwicklung.
- Wohnen Sie in der Schweiz und machen keine Angaben zu einem künftigen Wohnort ausserhalb der Schweiz, wird angenommen, dass Sie bis zur Pensionierung in der Schweiz versichert bleiben.

Elemente der Rentenberechnung

6 Welches ist die Grundlage der Rentenberechnung?

Grundlage für die Rentenberechnung bilden neben den Angaben der gestellenden Person die Informationen aus den Individuellen Konti. Vor jeder Vorausberechnung beschafft sich die Ausgleichskasse automatisch einen Kontenauszug.

7 Wie bestimmt sich die Höhe der Rente?

Die Höhe einer Rente ist abhängig von

- den anrechenbaren Beitragsjahren,
- den Einkommen, auf denen Beiträge bezahlt worden sind sowie
- den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

8 Wann erhalte ich eine Vollrente?

Sie erhalten eine Vollrente (*Rentenskala 44*), wenn Sie eine volle Beitragsdauer aufweisen. Besteht eine unvollständige Beitragsdauer, wird Ihnen eine Teilrente ausgerichtet.

9 Wie wirkt sich ein Vorbezug bzw. Aufschub auf die Höhe der Rente aus?

Wenn Sie Ihre Altersrente ein Jahr oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter beziehen, erhalten Sie eine gekürzte Rente.

Wenn Sie Ihre Altersrente ein Jahr bis maximal fünf Jahre aufschieben, erhalten Sie eine erhöhte Rente.

10 Wann wird die Einkommensteilung vorgenommen?

Erwerbseinkommen, die Verheiratete während der gemeinsamen Ehejahre verdient haben, werden aufgeteilt (Splitting). Dabei erhält jeder Ehepartner die Hälfte des Einkommens des anderen gutgeschrieben. Diese Einkommensteilung wird vorgenommen,

- sobald beide Ehepartner eine AHV- oder IV-Rente beziehen, oder
- sobald eine verwitwete Person Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente hat, oder
- wenn die Ehe geschieden oder ungültig erklärt wird.

11 Wann werden die Einzelrenten eines Ehepaars gekürzt?

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf höchstens 150 % der Maximalrente betragen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die Einzelrenten entsprechend gekürzt (Plafonierung).

12 Wann werden Erziehungsgutschriften angerechnet?

Ihnen können für die Jahre, in denen Sie Kinder unter 16 Jahren hatten, Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Die Höhe der Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Betreuungsleistung entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet. Näheres lässt sich dem Merkblatt 1.07 - *Erziehungsgutschriften* entnehmen.

13 Wann werden Betreuungsgutschriften angerechnet?

Ihnen können für die Jahre, in denen Sie pflegebedürftige Verwandte betreuten, die leicht erreichbar sind und die Anspruch auf eine mittlere oder schwere Hilfenentschädigung haben, Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Für die Jahre, in denen Ihnen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird. Näheres lässt sich dem Merkblatt 1.03 – *Betreuungsgutschriften* entnehmen.

14 Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zur Berechnung von Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie zum flexiblen Rentenalter finden Sie in folgenden Merkblättern:

- 3.01 - Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV
- 3.03 - Hinterlassenenrenten der AHV
- 3.04 - Flexibler Rentenbezug
- 4.04 - Invalidenrenten der IV

Verfahren

15 Wo kann ich eine Rentenvorausberechnung verlangen?

Sie können bei Ihrer Ausgleichskasse schriftlich eine Rentenvorausberechnung verlangen. Sie finden das Formular 318.282 - *Antrag für eine Rentenvorausberechnung* unter www.ahv-iv.ch. Sie können es auch bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen beziehen. Für Ehepaare empfiehlt es sich, das Gesuch gemeinsam einzureichen.

16 Prüft die Ausgleichskasse meine Angaben?

Die Ausgleichskasse bezieht sich auf Ihre Angaben und überprüft nicht, ob diese richtig sind.

17 Was geschieht, wenn die Einkommensteilung nach der Scheidung noch nicht vollzogen ist?

Ist die Einkommensteilung nach der Scheidung noch nicht vollzogen, leitet die Ausgleichskasse zuerst das Splittingverfahren ein. Die Rentenvorausberechnung kann erst nach abgeschlossener Einkommensteilung erfolgen. Es ist daher ratsam, wenn Geschiedene die Durchführung des Splittings möglichst bald nach der Scheidung beantragen. Sie finden das Formular 318.269 - *Anmeldung für die Durchführung der Einkommensteilung im Scheidungsfall (Splitting)* unter www.ahv-iv.ch. Sie können es auch bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen beziehen.

Kosten

18 **Kostet die Vorausberechnung einer Invaliden- oder Hinterlassenenrente?**

Nein, die Vorausberechnung einer Invaliden- oder Hinterlassenenrente ist immer gratis.

19 **Kostet die Vorausberechnung einer Altersrente?**

Die Vorausberechnung einer Altersrente ist in der Regel gratis. Eine Gebühr von höchstens 300 Franken wird jedoch verlangt, wenn

- die gesuchstellende Person unter 40 Jahren ist, oder
- die gesuchstellende Person innerhalb von fünf Jahren mehrere Vorausberechnungen verlangt.

Die Gebühr entfällt, wenn ein besonderer Grund für eine Vorausberechnung besteht (zum Beispiel Trennung, Scheidung, Heirat, Geburt eines Kindes, Stellenverlust, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit).

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2017. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.06/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

3.06-15/01-D

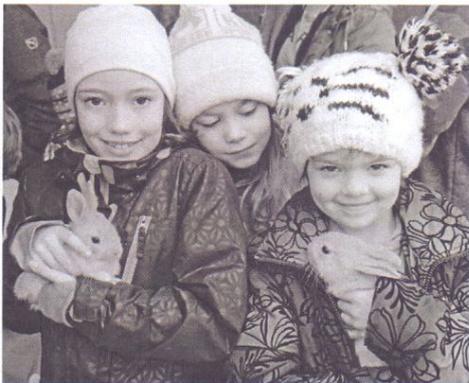
Chlyni Wunder – grossi Wunder

Unger däm Motto hei die hüürige Chindertage Ursebach-Walterswil i de Frühligsferie stattfunde. Über vierzg Ching u öppe 25 Erwachseni u Teenies hei mitenang drei fröhlechi, unbeschwärti Namittage erläbt.

Ir Chile Ursebach heimer jewile im Plenum mit Lieder u Gschichte gstartet. Lieder wie „Wältwunder – Wunderwält“ u „Überall isch Gott“ vom A. Bond, het der „gmischt Chor“ dank der Ungerstützig vor siebechöpfefge Chindertagebänd scho gly rächt sicher chönne singe.



D Schöpfigsgschicht, begleitet vo Aquarellbiuder am erschte Namittag, zwo wyteri Bilderbuechgschichte am zwöite u dritte, hei düttelech gmacht, wie schön u koschtbar üsi Wäut ir Viufaut vo Pflanze Tier u Mönsche doch isch.



Im Aaschluss a ds Plenum hei 5 verschieden Pöschte ufem Gländ vo Chile u Schuelhus uf d Ching gwartet. Aui 4- bis 9-jährige hei sich i begleitete Chlygruppe u mit der entsprächende Gruppefahne ufe Wäg gmacht. Wär gärn baschtlet, isch äbeso uf d Rächig cho wie aui Tierfründe u -fründinne.

Z Gumpischloss, gnue Zyt zum Spile ufem Pouseplatz hei zum Programm ghört, wie natürlech ou der allsyts beliebt Zvieriposchte mit sym viufäutige Aage-

bot. Hüür hei d Ching zum erschte Mau ou säuber chönne Würscht u Marshmallows brätle über ere Füürschale ufem Pouseplatz.

Nachem traditionelle Abschluss vom Frytig, wo aui Inträsierete zure chlyne Fiir ir Chile u aaschliessendem Apéro im Schueuhuus si iiglade gsii, hei sech nadisna aui grosse u chlynere Chindertage-Teilnähmer müed u zfriede ufe Heiwäg gmacht. Im Erinnerigsgepäck mit derby vieli luschtigi Momänte u viufäutigi Begänige!



**Koordinationsstelle für die Textilsammlungen in der Schweiz
TELL-TEX, TEXAID**

Postfach 159 – 3700 Spiez - Tel. 076 365 53 22

E-Mail: info@textilkoordination.ch - Homepage: www.textilkoordination.ch

Gemeindeverwaltung
Gemeinderat
4943 Oeschenbach

Spiez, 30. April 2019

Textil- & Schuhsammlungen in Ihrer Gemeinde im Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitglieder der Koordinationsstelle haben für das kommende Jahr für jeden Kanton wiederum einen gemeinsamen Terminkalender erstellt. Demnach finden in Ihrer Gemeinde zwei Sammlungen statt.

Mai September/Oktober	TEXAID TELL-TEX
----------------------------------------	----------------------------------

Gestützt auf das Schreiben des Regierungsstatthalteramtes vom 3. August 2000 verzichtet die Koordinationsstelle darauf, bei den Gemeinden Ihres Verwaltungskreises eine Sammelbewilligung einzuholen.

Texaid hat die Gemeinden informiert, dass sie die Sammlung mit den Diensten der Post durchführen und sich ihre Aktion über den ganzen Kalendermonat erstrecken wird.

Tell-Tex führt im angegebenen Zeitfenster ausschliesslich eine Stichtagsammlung durch d.h. die Sammlung findet an dem auf dem Sammelsack aufgeführten Datum statt.

Falls Sie für die Stichtagsammlung von Tell-Tex den genauen Termin für ihre Publikationen benötigen, kann dieser direkt bei der Sammelorganisation – möglichst per E-Mail - angefragt werden.

Tell-Tex

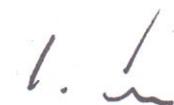
pleuss@tell-tex.ch

Frau Gisela Pleuss

Das Regierungsstatthalteramt wurde ebenfalls orientiert.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen
Koordinationsstelle



Beat Alder

Geschäftsführer

ES IST SAISON
FÜR GRÜNABFUHR
WWW.STOP-PLASTIC.CH



Eine gemeinsame Initiative der Abfallregion Bern:



Schalten Sie Ihr Handy noch ab und zu aus?

Wenden Sie sich an uns, um wieder die Kontrolle über Ihren Konsum von Digitalen Medien zu gewinnen.

Vereinbaren Sie ein kostenloses Informationsgespräch in Burgdorf, Langenthal oder Langnau.

Stiftung Berner Gesundheit



034 427 70 70



burgdorf@beges.ch



Live-Chat



www.bernergesundheits.ch

Berner Gesundheit
Santé bernoise





Kirche Ursenbach Heizkomfort verbessern und gleichzeitig Energie sparen

Unsere vor mehr als 500 Jahren erbaute Kirche wurde - wie damals üblich - als Kaltraum erstellt, d.h. die Kirchen wurden damals meistens nicht oder nur wenig beheizt.

Daher sind aus heutiger energetischer Sicht Kirchen wie die unsere echte Energie-Schleudern. Des Weiteren ist zu bedenken, dass das Raumklima in unserer Kirche nicht mit demjenigen im Wohnbereich verglichen werden darf, auch nicht vergleichbar ist: Die Kirchenwände sind ohne Wärme-Dämmung, Boden und Dach sind nur leicht isoliert. Daher sind die Kirchenwände im Winter erheblich kälter als die Raumluft, wodurch unerwünschte Luftzirkulationen entstehen. Die Kirche wird deshalb häufig als zu kalt und zügig empfunden, obwohl die Lufttemperatur hoch genug wäre.

Um den Energieverschleiss zu reduzieren und gleichzeitig den Raumkomfort zu verbessern, wurde anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 19.11.2018 beschlossen, eine moderne Heizungssteuerung gemäss dem für die schweizerischen Kirchen konzipierten Projekt *Grüner Guggel* bzw. den Anforderungen des Förderprogramms *ProChileWatt* zu installieren.

Mitte August 2019 wurde die neue Heizungssteuerung durch die Firma hbTEC, Büron, installiert, die bisher in über 400 Kirchen diese Heizungssteuerung eingerichtet hat.

Die Kirchgemeinde Ursenbach muss und will in ihrer Kirche elektrische Energie sparen

- darum kann und soll nicht beliebig hoch geheizt werden
 - mit jedem Grad tieferer Innentemperatur lassen sich sechs Prozent Heizkosten einsparen
 - die tieferen Temperaturen kommen der Bausubstanz, dem Mobiliar und der Orgel zugute
- Mit der neuen Heizungssteuerung können - nach Aussagen der Firma hbTEC - ca. 20-40% elektrische Energie gespart werden.

Damit die Orgel – ein sehr teures Instrument – wie auch das übrige Mobiliar und die Kirchenwände nicht Schaden nehmen, ist nicht nur die Raumlufttemperatur massgebend, sondern auch die Geschwindigkeit der Raumaufheizung und die relative Luftfeuchtigkeit. Durch zu hohes oder dauerhaftes Heizen des Kirchenraums trocknet die Luft aus, die Luftfeuchtigkeits-Werte sinken und Kirche und Mobiliar nehmen Schaden.

Es ist zu beachten, dass

- wegen Bausubstanz, Orgel und insbesondere der Umwelt zuliebe die Kirche nicht auf Zimmertemperatur aufgeheizt werden kann
- trotz dem kontrollierten langsamen Aufheizen mit der neuen Heizungssteuerung werden die Kirchenmauern nach wie vor deutlich kälter bleiben als die Raumluft. Daher kühlt sich die Luft entlang der Mauern ab und fällt in den unteren Bereich der Kirche. Dies wird als Luftzug wahrgenommen. Gemäss den physikalischen Gesetzen wird diese unerwünschte Luftwalze durch die Wärmeabgabe der anwesenden Personen und der Heizkörper zusätzlich angetrieben.
- empfohlen wird, im Winter in der Kirche nicht entlang der kalten Wände, sondern im Bereich des Gangs zu sitzen (dies ist auch eine Empfehlung für die Benutzer von Hörgeräten, die auf den Signalempfang aus der Induktionsschleife umgeschaltet werden können)
- die Kirchgänger sich genügend warm anziehen
- für einen Anlass die Heizung rechtzeitig gestartet werden muss, d.h. es müssen die für diesen Anlass zuständigen Personen die Sigristinnen mindestens 48 Stunden vorher informieren

Liebe Kirchgänger, es ist weiter zu beachten, dass

- wir die Einstellung der neuen Heizungssteuerung zusammen mit der Firma hbTEC zuerst in den Griff bekommen müssen: Ihr müsst also etwas Geduld haben. Wir werden uns sehr bemühen, in Bezug auf Raumtemperatur, Luftzug und rel. Luftfeuchtigkeit den Aufenthalt in unserer Kirche so angenehm wie möglich zumachen
- wenn Euch Raumtemperatur, Luftzug oder rel. Luftfeuchtigkeit nicht behagen, dann
 - nicht die Faust im Sack machen
 - sondern die **Mitglieder des Kirchgemeinderates Ursenbach-Oeschenbach** informieren: Wir werden uns bemühen, Eure Anregungen nach Möglichkeit zu verwirklichen

Der Kirchgemeinderat dankt Euch für Eure Geduld und die konstruktive Mitarbeit

Der Kirchgemeinderat Ursenbach-Oeschenbach

August 2019



Landfrauenverein

Ursenbach – Oeschenbach



Tätigkeitsprogramm 2019

Lottoabend

Donnerstag, 24. Oktober 20:00 im Schulhaus Ursenbach.

Bitte 2 Preise und ein eigenes Tassli für den Kafi mitbringen.

Tag der Pausenmilch

Donnerstag, 7. November in Oeschenbach, Ursenbach und Kleindietwil

Adventsdekoration

Herstellen mit Caroline Leuenberger im „Wärchstübli“ Gemeindehaus

Dienstag 12. November 19:30 Uhr

Mittwoch 13. November 08:30 Uhr

Donnerstag 14. November 19:30 Uhr

Kosten: Fr. 25.00 plus Material. (Baumschere und Flachzangli mitnehmen)

Anmelden bei Elisabeth Lehmann bis 15. Oktober Tel. 062 544 66 17

Adventsfeier

Donnerstag, 28. November 20:00 Uhr im Singsaal Schulhaus Ursenbach

Die Gruppe: Unterdorf, Stutz, Mühlerain, Mösli und Auswärtige treffen sich zum Vorbereiten am Dienstag 29. Okt. 19:30 im Wärchstübli.

Kontaktpersonen: Anna Bettler und Anna Bertschy

Voranzeige Kulturabend

Gemeinsam mit der Kirchgemeinde: findet am 23. Jan. 2020 statt.

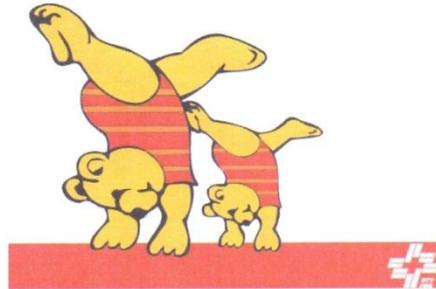
Voranzeige Hauptversammlung

Donnerstag, 20. Feb. 2020

Unsere Anlässe stehen allen Interessierten offen. Auch (Land)Männer sind herzlich willkommen ☐

MU-KI Turnen

TV Ursenbach



Auch dieses Jahr starten wir im November das MU-KI Turnen in der Mehrzweckhalle Oeschenbach!
Angesprochen sind alle aufgestellten Mütter (oder Väter!) mit Ihren Kindern im Alter zwischen 2einhalb und 4Jahren!

Die Kurse finden jeweils Montags zwischen
9.30Uhr und 10.30Uhr statt!

Kursbeginn: 4.November 2019 (9.30Uhr)
(November 2019 bis März 2020 ca.14mal)

Meldet Euch doch bei uns an! (bis 06.10.2019)

Neuenschwander Saskia, ob.Scheuerzelg, Oeschenbach Tel. 078/726 54 69
Conte Jeannine, Schulhaus, Oeschenbach Tel. 076/427 02 80

Wir freuen uns auf spannende und lustige
Turnstunden mit Euch!

**Dieses Jahr wieder mit
Turnervorstellung!!!**



Schützengesellschaft
4943 Oeschenbach

Sauschiessen

Schon wieder geht es dem Herbst entgegen und es ist Zeit für das traditionelle Sauschiessen.

Dazu sind **alle Einwohner/innen** von Oeschenbach (auch Nichtschützen/innen und Schüler/innen ab 10 Jahren) und alle Mitglieder der SG und deren Angehörige herzlich eingeladen. Sportgeräte und „Coaches“ werden von uns natürlich zur Verfügung gestellt.

Die Schiesszeiten sind dieses Jahr wie folgt:

Samstag, 28.Sept.	13.30 – 15.30
Samstag, 5. Okt.	10.00 – 12.00 und 13.30 – 15.30
Samstag, 19. Okt.	10.00 – 12.00 und 13.30 – fertig

Geschossen werden 2er Passen in 100er Wertung.

Gewertet werden die **acht besten** Schüsse.

Es gibt wieder **vier** Kategorien: Schüler (ab 10 Jahren)
Damen
Herren
Vereine

!! Jede/r Teilnehmer/in erhält einen Preis !!

Die **Preisverteilung** mit Nachtessen (Blut- und Leberwurst mit Teigwaren) findet statt am:

16. Nov. 20.00h
Rest. Sternen, Oeschenbach

SG Oeschenbach



Viehschau Oeschenbach

Donnerstag, 26.9.2019 9.30 Uhr

Staatsgrube Oeschenbach

**gedeckte Festwirtschaft mit Speis und Trank ab
Schaubeginn bis spätabends**

Herzliche Einladung !

Viehzuchtverein Oeschenbach

An die Einwohnerinnen und Einwohner
im Gebiet des slowUp Emmental-Oberaargau

Informationen über den 14. slowUp Emmental-Oberaargau vom Sonntag, 8. September 2019

Vielen von Ihnen wird der 2. Sonntag im September der vergangenen Jahre noch in lebhafter Erinnerung sein. Bei (meist) schönstem Herbstwetter nutzten Tausende die Gelegenheit, am slowUp Emmental-Oberaargau teilzunehmen.

Die Strecke Sumiswald - Häusernmoos - Dürrenroth - Huttwil - Rohrbach - Kleindietwil - Ursenbach - Oeschenbach - Mühleweg - Häusernmoos wurde während sieben Stunden zu einem grossen Festplatz.

Nun steht bereits die vierzehnte Durchführung vor der Tür. Damit die verkehrstechnischen Massnahmen sicher aufgebaut werden können, ist die oben erwähnte **Strecke zwischen 09.00 Uhr und 17.30 Uhr für jeglichen motorisierten Verkehr gesperrt** (Publikation im Anzeiger).

In Mühleweg, Ursenbach und im Brand (Auswil/Rohrbach) wird es wieder eine Möglichkeit geben, die gesperrten Strassen auch mit dem Auto zu überqueren. Diese Querungen stehen aber nur für ortsansässige Personen zur Verfügung, um die eingeschlossenen Gebiete im Raum Huttwil-Fichten, Rohrbachgraben und Walterswil erreichen zu können. Diese Querungen werden nicht öffentlich publiziert.

Ebenfalls vom Anlass stark betroffen ist der öffentliche Verkehr. Der Bus zwischen Huttwil und Sumiswald kann nicht verkehren. Für die betroffenen Buslinien in und um Huttwil und Sumiswald werden Spezialrouten und Spezialfahrpläne ausgearbeitet, welche frühzeitig an allen Haltestellen sowie im SBB-Onlinefahrplan publiziert werden.

Wir freuen uns, dass wir Ihnen auch in diesem Jahr ein äusserst attraktives und vielfältiges Rahmenprogramm inkl. zahlreicher Verpflegungsmöglichkeiten anbieten können. Nehmen auch Sie diese Gelegenheit wahr und machen Sie aktiv am 14. slowUp Emmental-Oberaargau mit.

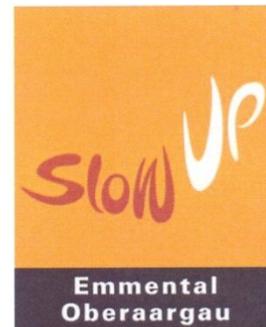
Organisationskomitee slowUp Emmental-Oberaargau

Geschäftsstelle:

DLZ Sumiswald AG
Tel 034 432 55 55
www.slowUp.ch

Spitalstrasse 16
slowup@dlz-sumiswald.ch
MWST.-NR. CHE-114.960.467 MWST

3454 Sumiswald



Nationale
Hauptsponsoren

MIGROS



Nationaler
Sponsor

suva

Nationaler
Co-Sponsor



valiant

Regionale
Hauptsponsoren



FLYER

MITTAGSTISCH

NEU: MITTAGSTISCH JEWEILS AM MITTWOCH!

Der Mittagstisch ist ein Erfolg!

Deshalb wird er jeweils jeden 3. Mittwoch im Monat
im **Restaurant Sternen**, Oeschenbach, angeboten.

Ein Fahrdienst ist gesichert – wie bis anhin.

„Zäme ässe u zäme prichte“

Interessierte melden sich bitte bis jeweils am Sonntag vorher bei der Familie Wüthrich, 062 965 25 32.

Es freuen sich auf Ihren Besuch

Restaurant Sternen

Information zur Zeitung

Beiträge zur Zeitung

Für Beiträge und Meinungen zur Zeitung aus der Bevölkerung sind wir sehr dankbar. Wir nehmen auch gerne Beiträge von Privatpersonen entgegen.

Nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe erscheint im Januar 2020

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

Redaktionsschluss ist am 31. Dezember 2019

Abgabestelle für Beiträge

Gemeindeverwaltung Oeschenbach
Bleuen 18
4943 Oeschenbach

Tel. und Fax: 062/965 24 34

Mail: gem.oeschenbach@bluewin.ch